

Seminar

Cybersecurity als Herausforderung für das Zivilrecht: Probleme um den „Man-in-the-Middle“

Das Seminar befasst sich mit den Herausforderungen von Cyberkriminalität für das zivilrechtliche Haftungsregime anhand des sog. „Man-in-the-Middle“-Angriffs. Hierbei attackiert ein unbekannter Dritter das IT-System (in der Regel) eines Unternehmens und manipuliert unbemerkt dessen Kommunikationsstrom. In der Folge versendet der Dritte Rechnungen per E-Mail an die Kunden des Unternehmens mit gefälschten Rechnungsdaten, sodass der getäuschte Kunde die Rechnungssumme an den Dritten überweist. Wer trägt das Verlustrisiko für die fälschlich an den Dritten überwiesene Geldsumme? Mittels welcher Rechtsinstitute ist dieses Problem zu lösen? Stellt das am 1. Januar 1900 in Kraft getretene BGB für solche Probleme überhaupt hilfreiche Lösungen bereit? Zahlreiche aktuelle Entscheidungen hierzu (zuletzt: OLG Oldenburg, Beschluss vom 1. April 2026 – 5 U 89/25 –, juris; LG Karlsruhe GRUR-RS 2026, 9842; VG Düsseldorf BeckRS 2026, 6440) bieten Anlass, vertieft über diese und weitere Fragen im Zuge des Seminars zu diskutieren.

Organisatorisches:

Die Anmeldung ist ab dem Tag der Vorbesprechung per E-Mail an kulp@jur.uni-frankfurt.de möglich. Anzugeben sind hierbei Name, Matrikelnummer und das Wunschthema. Es ist möglich, eine Prioritätenliste einzureichen, wobei bevorzugt der Erstwunsch vergeben wird. Bitte beachten Sie, dass bei einer hohen Bewerberzahl im Zweifel das Los entscheidet.

Die **Anmeldefrist** beginnt am Tag der Vorbesprechung und läuft am **9. Oktober 2026** ab. Teilnehmer der Vorbesprechung werden bei der Platzvergabe bevorzugt behandelt.

Die **Vorbesprechung** findet statt am **29. September 2026, RuW 4.101, 13–14 Uhr (s.t.)**.

Das Seminar findet als **Blockseminar** statt am **3. und 4. Februar 2026, RuW 4.101 (ganz-tägig)**. Bestandteil der Seminarleistung ist ein **Zwischentermin** am **16. Dezember 2026, RuW 1.101, 16–18:00 Uhr**.

Die Gesamtnote besteht aus der Seminararbeit, dem Seminarvortrag, einer Kurzpräsentation am Zwischentermin sowie der mündlichen Mitarbeit im Seminar. Großen Wert wird bei der Anfertigung der Seminararbeit auf die Einhaltung der Formalia entsprechend des Readers des Fachbereichs gelegt und die Nichtbeachtung mit erheblichem Notenabzug geahndet. Die Nutzung von KI ist untersagt und führt als Täuschungsversuch im Zweifel zu einer Bewertung mit 0 Punkten (VG Kassel NVwZ 2026, 942).

Schwerpunktbereichszuordnung: Das Seminar ist für den **Schwerpunktbereich 1** (Internationalisierung und Europäisierung des Rechts) und **2** (Law & Finance) geöffnet.

Leseempfehlung:

Kulp, Kevin, Man in the Middle. Eine dogmatische Auseinandersetzung mit den zivilrechtlichen Folgen der Cyberkriminalität, in: AcP 226 (2026), 185–227.

Themenliste

- 1) Ebay-Rechtsprechung und kein Ende: Kann man sich im Rechtsverkehr darauf verlassen, mit dem wahren Accountinhaber zu kommunizieren?
- 2) Lösungen aus dem Reich der analogen Welt: Grenzen und Möglichkeiten einer gesetzgeberischen Risikoverteilung gem. § 270 BGB (BGH NJW 2026, 226)
- 3) End-to-End-Verschlüsselung als Standard im Mailverkehr? OLG Schleswig ZD 2025, 284 und seine Folgen.
- 4) Die Umsetzung der NIS2-Richtlinie (RL (EU) 2022/2555) in deutsches Recht: Wie verändert die Umsetzung der NIS2-Richtlinie das Pflichtprogramm großer Unternehmen für Cyberhygiene?
- 5) DSGVO und Cybersecurity: Das Datenschutzrecht als Korrektiv unzureichender zivilrechtlicher Haftungsregime im Falle von Cyberangriffen?
- 6) Die Haftung des Produzenten I: Unter welchen Bedingungen haftet unter Rückgriff auf die Umsetzung der neuen Produkthaftungsrichtlinie (RL (EU) 2024/2853 – Produkthaftungs-RL 2024) der Softwareentwickler?
- 7) Die Haftung des Produzenten II: Ein Meilenstein (?) – Ursachen und Folgen des Cyber Resilience Acts (VO (EU) 2024/2847)
- 8) Cyberkriminalität und Bankrecht: Inwieweit bilden die §§ 675c ff. BGB ein besonderes Haftungsregime in Fällen des Cyberangriffs auf Banken?
- 9) Cybersecurity im Unternehmen: CxO-Fraud-Angriffe und Besonderheiten bei der Haftung von GmbH-Geschäftsführern aus § 43 Abs. 2 GmbHG
- 10) Man-in-the-Middle einmal anders: Besonderheiten und Haftungsfragen beim sog. Brushing Scam